

Satzung

Des „Schulvereins Donnerschwee e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Donnerschwee“.

Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Namen „Schulverein Donnerschwee e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Er ist gemeinnützig, unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins liegt darin, die Schule Donnerschwee tatkräftig zu fördern und die Schulleitung und Lehrer bei der Erziehung und Ausbildung der Kinder zu unterstützen.
3. Diese Unterstützung soll durch Zuwegung von Geld- und Sachmitteln, die durch freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden aufgebracht werden, geschehen. Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schulleitung mit deren Einverständnis. Darüber hinaus wird sich der Verein bemühen, Wünsche, die über die Beitragsleistung hinausgehen, durch Aufrufe, Spenden und Sammelaktionen zu erfüllen. Es steht im Ermessen des Vorstandes, ob er die angeschafften oder gespendeten Sachmittel der Schule übereignen oder nur leihweise zur Nutzung überlassen will.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösung oder Aufhebung des Vereins eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht zurück.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Höhe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Jeder Förderungswillige kann Mitglied des Vereins werden, d.h. die Mitgliedschaft ist nicht nur auf Eltern von Schülern und Schülerinnen der Schule Donnerschwee beschränkt.
2. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über den Eintritt entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Ausschließung gemäß § 4 der Satzung,
 - c) Ausschluss mangels Interesse, wenn ohne Grund zwei Jahr lang keine Beträge gezahlt worden sind,
 - d) Austritt infolge Kündigung.
4. Wenn Kinder aus der Schule Donnerschwee ausscheiden, erlischt die Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten automatisch, es sei denn, das Mitglied zahlt den Beitrag freiwillig weiter. Bereits entrichtete Beiträge zum Zeitpunkt des Ausscheidens werden nicht zurückgezahlt. Auch andere Ansprüche irgendwelcher Art hat das ausscheidende Mitglied an den Verein nicht.
5. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Vierteljahr nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
6. Die Mitgliedschaft berechtigt zu Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

§ 7

Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus dem anderen wichtigen Grund (§ 3).
2. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8

Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied selbst festzusetzen und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Soweit ein Mitglied die Zahlung des Beitrages in gleichen Raten – monatlich, viertel- oder halbjährlich – wünscht, ist diesem Wunsch seitens des Vorstandes zu entsprechen.
2. Darüber hinaus sind freiwillige Spenden möglich und erwünscht.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden (Schriftführer),
 - c) Dem Schatzmeister.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern darf der

stellvertretende Vorsitzende von einer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Förderer des Vereins und sonstige Interessierte, die nicht Mitglieder sind, können ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei einer Verhinderung der Schriftführer und im Falle der Verhinderung beider der Schatzmeister. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Förderer des Vereins und sonstige Interessierte (§ 8 Abs. 2) haben kein Stimmrecht, nehmen jedoch mit beratender Stimme teil. Ein Antragsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 13

Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 14

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen eine Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg mit der Auflage es für Zwecke der Grundschule Donnerschwee zu verwenden. Da die Grundschule keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Schulleitung der Schule Donnerschwee hat gegenüber dem Schulamt der Stadt Oldenburg den Nachweis zu erbringen, dass das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen zu den gleichen Zwecken verwendet wird, wie sie in § 2 der Satzung verankert sind. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren aus dem Kreis der Mitglieder.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen der Satzung davon unberührt. In einem solchen Fall sind die unwirksamen Bestimmungen durch neue rechtswirksame in der Weise zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Oldenburg (Oldb), _____

Fassung der Satzung aufgrund des letzten Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2020

Für die Richtigkeit der Änderung und Übertragung